

**Bedingungen für die Speisekartoffel-Versorgung.**

Die Reichskartoffelstelle hat für die Kommunalverbände Bedingungen festgestellt, unter denen sie die Speisekartoffelversorgung durchführt. Danach wird u. a. folgendes bestimmt:

Die gesamte Geschäftsabwicklung einschließlich der Bezahlung erfolgt zwischen Käufer und Verkäufer unmittelbar. Die liefernden Kommunalverbände können sich bei der Geschäftsabwicklung der Vermittlung des Handels, der Genossenschaften, der Gemeinden oder sonstiger Beauftragter bedienen; sie bleiben aber in jedem Falle für die ordnungsmäßige Erledigung der Kartoffellieferungen verantwortlich. Als Kaufpreis gilt der gesetzliche Höchstpreis des Erzeugerortes zuzüglich einer vom Käufer zu zahlenden Gebühr von 25  $\frac{3}{4}$  für den Zentner Kartoffeln. Der Höchstpreis gilt für Lieferung ohne Sack und schließt die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahns und die Kosten der Verladung ein. Die Vermittlungsgebühr umfaßt die Erledigung aller mit den Kartoffelkäufen zusammenhängenden Geschäfte bis einschließlich der Verladung. Ist auf Lieferung (lieferbar innerhalb einer bestimmten Frist) verkauft, so steht dem Verkäufer das Recht auf Bestimmung der Lieferzeit und der Liefermenge innerhalb der vereinbarten Erfüllungsfrist zu. Bei Verkäufen auf Abruf (Abforderung) steht das gleiche Recht dem Käufer zu. Bei Abnahme in Teillieferungen ist die zu liefernde Menge möglichst gleichmäßig auf die vereinbarte Erfüllungsfrist zu verteilen. Nichtgestellung rechtzeitig angeforderter Eisenbahnwagen entbindet für die Zeit der Behinderung von der Lieferung im Verhältnis der nicht gestellten Wagen. Die Anforderung der Eisenbahnwagen ist Sache des Verkäufers. Über den Tag der Verladung einigen sich Käufer und Verkäufer. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der für den Verleger zuständige Kommunalverband. Die Kartoffeln müssen sorgfältig und mit der Jahreszeit und Temperatur entsprechenden Vorsicht behandelt werden. Namentlich dürfen nicht scharfkantige Schuppen und Geräte verwendet werden. Die Verladung der Kartoffeln erfolgt lose in gedeckten Wagen bei frostfreiem Wetter, bei Mangel an gedeckten Wagen kann mit Zustimmung des Käufers auch in offenen Wagen verladen werden. Die Kosten für etwaige Miete für Wagendecken trägt der Verkäufer. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Kartoffeln gesackt zu liefern, wenn ihm die Säcke vorher frachtfrei geliefert sind. Der Verkäufer erhält für das Einsacken vom Käufer eine Entschädigung von 5  $\frac{3}{4}$  für den Zentner. Stellt der Verkäufer die Säcke, so sind diese bis zu 14 Tagen nach Empfang mietfrei. Für jeden weiteren Tag wird bei Zentnersäcken  $\frac{1}{4}$   $\frac{3}{4}$ , bei  $1\frac{1}{2}$  Zentnersäcken  $\frac{1}{2}$   $\frac{3}{4}$  Mietgeld für den Sack berechnet. Schickt der Käufer die Säcke nicht binnen vier Wochen in gutem Zustande zurück, so hat er außer der Mietgebühr den ihm vom Verkäufer berechneten angemessenen Preis für die Säcke zu bezahlen. Wenn verschiedene Kartoffelsorten geliefert werden, so sind diese im Frachtbriefe oder in gleichzeitiger besonderer Benachrichtigung zu benennen und im Waggon sortenweise zu trennen. Stroh (oder, falls solches nicht beschafft werden kann, Stroherschiff, Schilf, Reisig, Tannenzweige, Moos, Torfstreu, Papier oder dergleichen), das zum Schutz gegen Frost auf Verlangen des Käufers einer Sendung beigegeben ist, darf vom Verkäufer zum Marktpreise berechnet werden. Der Verkäufer hat das Strohgewicht auf dem Frachtbriefe anzugeben, damit es frachtfrei befördert wird. Geliefert werden gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4cm ( $1\frac{1}{4}$ " ) Mindestgröße. Als Speisekartoffeln dürfen sichtlich angefrorene oder verfaulte Kartoffeln nicht verladen werden. Die Mittlieferung derartiger Kartoffeln berechtigt den Käufer jedoch nur dann zur Annahmeverweigerung, wenn diese Kartoffeln  $1\frac{1}{2}$  Prozent des Gewichts übersteigen. Der Anspruch auf Vergütung des Minderwertes bleibt hierdurch unberührt. Bei Bahnverföndung erfolgt die Feststellung des Gewichts des Wageninhalts durch bahnamtliche Verwägung des leeren und beladenen Eisenbahnwagens. Die Kosten der Verwägung trägt der Verkäufer. Die Kartoffeln sind möglichst sorgfältig von Erde gereinigt (geharzt) zu liefern. Der Verrechnung wird das Nettogewicht an verlesenen oder geharzten Kartoffeln zugrunde gelegt; Erdbesatz bis  $1\frac{1}{2}$  Prozent ist von dem Nettogewicht in Abzug zu bringen.